

RS Vwgh 1994/10/21 94/11/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1994

Index

22/02 Zivilprozessordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §106 impl;

ZPO §95 impl;

ZustG §10;

Rechtssatz

Die Namhaftmachung einer Person als Zustellungsbevollmächtigten für die gesamte Korrespondenz über Aufforderung der Behörde nach § 10 ZustG hat zweifelsfrei zur Folge, daß zu Händen dieser Person auch Bescheide in dem (den) dieser Aufforderung zugrundeliegenden Verfahren zugestellt werden können. Die Verwendung des Ausdruckes "Korrespondenz" hat in diesem Zusammenhang keine einschränkende Bedeutung, bedeutet er doch Schriftverkehr, welcher von Seiten der Behörde Erledigungen gleichgültig welchen Inhaltes umfaßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110254.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at